

Kindern und Pferden, dann auch in Geld theils dem Beschädigten selbst oder dessen Blutsfreunden, theils der Gemeinde gezahlt wurden. Die Buße für den Totschlag, das Wergeld genannt, richtete sich nach dem Stand des Erschlagenen. Durch die Erlegung desselben wurde der Frevel gefühnt, und der Täter erkaufte sich damit aufs neue den Schutz und den Frieden der Gemeinde. Nur wer beharrlich denselben brach, wurde für friedlos und damit für rechtlos erklärt, alles Schutzes und Beistandes entblößt und sich selbst überlassen.

In ähnlicher Weise standen endlich auch die, welche auf einem engeren Gebiete, sei es in einer Dorfschaft oder in Einzelhöfen, nebeneinander wohnten, in dem Verbande der Markgenossenschaft. Die Versammlungen derselben beschäftigten sich aber nur mit untergeordneten Angelegenheiten, ohne Bedeutung für das Gesamtleben des Volkes.

Das Band der Familie, welches die Blutsverwandten einst unauflöslich aneinander gekettet hatte, war durch die staatliche Bereinigung zwar bereits gelodert, aber noch immer stark und fest genug. Noch stand es der Familie zu, wenn einer der Ihren getödtet war, zur Selbsthilfe zu schreiten und Blutrache an dem Mörder zu üben, und oft genug wurde der richterliche Spruch der Gemeinde wie das Wergeld verschmäht und der Frevel blutig gerächt; oft genug trieb dann die Rache zu neuer Rache und neuen Freveln, und in endloser Fehde führte ein Geschlecht gegen das andere die Waffen bis zu seiner gänzlichen Vertilgung. Wenn also auch das Recht der Familien der höheren Ordnung des Staats sich bereits fügt, übt es doch noch einen durchgreifenden Einfluß in allen Lebensverhältnissen aus. In der Gemeinde vertritt die Familie auch jetzt noch ihre Glieder, verteidigt sie und haftet für sie; sie empfängt das Wergeld für den, der aus ihrer Mitte erschlagen ist; im Kriege stehen die Familiengenossen beieinander im Heere, wie sie meist nachbarlich im Frieden wohnen.

In noch minderem Grade berührte der Gemeindeverband das Recht des Hauses. Auf seinem eigenen Grund und Boden, in seinem Hause und auf seinem Hofe schaltete der deutsche Mann noch mit voller Unabhängigkeit, die er eifersüchtig bewachte. Hier herrschte er, ein König im kleinen, über Weib und Kind wie über das Gesinde mit dem ungebrochenen Ansehen höchster Gewalt. Es gab hier keinen Willen als den seinen, den nur Glaube und Sitte milderten und in Schranken hielten. Aber nirgends zeigte sich mehr als hier, daß gute Sitte mehr Gewalt übt als gute Gesetze. Sobald das Weib die geweihte Schwelle des Hauses übertrat, in dem ihres Gatten Willen gebot, wurde sie darauf hingewiesen, daß sie fortan alles mit ihm zu teilen habe, Leid und Freud', Arbeit und Gefahr, Not und Tod; selbst des Krieges Ruhm und Ehre, die höchsten Güter, die der Deutsche kannte, entzog er dem Weibe nicht. Beim Schließen des Ehebundes bot der Mann dem Weibe Stiere, ein gezäumtes Pferd, Schild und Speer zum Geschenke, wie sie gleichfalls dem Manne Waffen darbrachte. Diese Gaben galten für Heiligthümer, und heilig wie sie war die ganze Ehe selbst und geheiligt durch sie das ganze Haus. Etwas Göttliches und Prophetisches verehrte der Deutsche im Weibe. Im Frauenworte leuchtete ihm eine Ahnung der Zukunft auf; nichts achtete er höher als Frauenlob; Zuruf von Frauenmund war ihm der heißeste Sporn zur Schlacht. Was Wunder daher, wenn die Frau im Hause mehr mitherrschte als diente, die Herrin neben dem Herrn war. Ein enges, heiliges Band umschlang nicht minder Eltern und Kinder; je mehr derselben, je mehr Freude im Alter; des Vaters Gebot und der Mutter Bitte war den Kindern heiliges Gesetz. Mild und menschlich war die Behandlung der Knechte, die entweder im Hause selbst dienten oder noch häufiger gegen Hofdienst und Zins ihnen überlassene kleine bäuerliche Stellen bebauten und dort ihre eigene Wohnung hatten. Das Herkommen regelte bald auf den einzelnen Höfen das Verhältnis des Unfreien zu seinem Herrn und sicherte ihn kaum minder,